

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
------------------	---

Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Georg-August-Universität Göttingen	5
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	5
§ 2 Ziele, Gliederung und Dauer der ärztlichen Ausbildung	5
§ 3 Beginn der Ausbildung	6
§ 4 Organisation der Ausbildung	6
§ 5 Lehrveranstaltungen	6
§ 6 Regelstudienplan	8
§ 7 Praktisches Jahr	9
§ 8 Evaluation	9
§ 9 Studierendenberatung/besondere Ansprechpartner/Schlichtungsrat	9
§ 10 Bekanntmachungen über Lehrveranstaltungen	10
§ 11 Inkrafttreten	10

Anlage I

Richtlinien für die Durchführung von scheinpflichtigen

Lehrveranstaltungen	11
§ 1 Ausgestaltung, Leitung, Bekanntmachung und Auflistung der SpfLV	11
§ 2 Anmeldung zu einer SpfLV und Rücktritt	13
§ 3 Zulassungsverfahren	13
§ 4 Grundsätze für die Scheinvergabe	14
§ 5 Grundsätze für die Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen	15
§ 6 Grundsätze für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen	15
§ 7 Grundsätze zur Wiederholung von Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen	16
§ 8 Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen	17

Anlage 2

Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres	19
A Rahmenbedingungen	19
B Fachübergreifende Richtlinien	21
 Erläuterungen	 23

Einführung

Nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) besteht für die Hochschulen die Verpflichtung, für jeden Studiengang eine Studienordnung sowie einen Studienplan aufzustellen. Die vorliegende Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Georg-August-Universität Göttingen wurde von der Studienkommission der Medizinischen Fakultät im akademischen Jahr 2000/2001 erarbeitet und ist nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität am 1. Juni 2001 in Kraft. Sie ergänzt die Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Oktober 1970 – zuletzt geändert am 10. November 1999 –, in der bundeseinheitlich die Rahmenbedingungen für den Ablauf des Medizinstudiums und der dazugehörigen Prüfungen geregelt sind.

Die Studienordnung Humanmedizin gliedert sich in drei Teile:

- Allgemeiner Teil: grundlegende Aspekte des Ablaufs und der Organisation des Medizinstudiums in Göttingen
- Anlage 1: Richtlinien für die Durchführung von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- Anlage 2: Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres

Im Anschluss an den Text der Studienordnung befindet sich ein Abschnitt mit Erläuterungen.

Die vorliegende Studienordnung soll „lebendig“ sein und sich wie das Studium selbst im Universitätsalltag bewähren und weiterentwickeln. Die Medizinische Fakultät ist in diesem Sinne auf Hinweise, Kritik oder Optimierungsvorschläge der Studierenden und Lehrenden zu dieser Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin angewiesen. Der Prodekan für Studium und Lehre und das Referat Lehre stehen hierfür als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Göttingen, im Juni 2001

Studienordnung für den Studiengang **Humanmedizin** an der Georg-August-Universität Göttingen

Aufgrund des § 14 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24. März 1998 (Nds. GVBl. S. 300) erlässt die Georg-August-Universität Göttingen (im folgenden kurz Universität Göttingen) folgende Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin (im folgenden kurz Medizinstudium).

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) ¹Die vorliegende Studienordnung konkretisiert auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162) Inhalt, Aufbau und Ablauf des Medizinstudiums an der Universität Göttingen. ²Sie soll

- Orientierung
- Transparenz und
- Verbindlichkeit

schaffen, um die Qualität der ärztlichen Ausbildung an der Universität Göttingen nachhaltig zu sichern und zu fördern.

(2) ¹Bei der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Medizinstudiums ist die inhaltliche und methodische Abstimmung von vorklinischen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Fächergruppen mit gleichen oder ähnlichen Lehrgegenständen besonders erwünscht. ²Sie soll die horizontale und vertikale Vernetzung der genannten Fächergruppen im Hinblick auf eine ganzheitliche ärztliche Ausbildung fördern.

§ 2 Ziele, Gliederung und Dauer der ärztlichen Ausbildung

(1) ¹Ziele und Gliederung der ärztlichen Ausbildung in Göttingen entsprechen den Zielen und der Gliederung gemäß § 1 ÄAppO.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt gemäß § 1 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate.

§ 3 Beginn der Ausbildung

(1) ¹Das Medizinstudium an der Universität Göttingen kann sowohl im Wintersemester (WS), als auch im Sommersemester (SS) aufgenommen werden.

(2) ¹Das SS dauert vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres. ²Das WS dauert vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

(3) ¹Die Vorlesungszeit befindet sich innerhalb des jeweiligen Semesters und beträgt für das Medizinstudium an der Universität Göttingen jeweils 14 Wochen.

§ 4 Organisation der Ausbildung

(1) ¹Der Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen trägt für eine inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Ausbildung Sorge, die es den Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die für das Bestehen der in der ÄAppO festgelegten Prüfungen (gemäß §§ 8-34 ÄAppO) vorgesehen sind.

(2) ¹Folgende Gremien und Institutionen des Bereichs Humanmedizin befassen sich mit den Angelegenheiten der ärztlichen Ausbildung:

- der Fakultätsrat, beraten durch seine mit Lehrfragen beauftragten Kommissionen,
- die Studienkommission als ständige Kommission gemäß § 108 NHG sowie
- das Ressort Forschung und Lehre des Bereichs Humanmedizin auf der Grundlage der „Verordnung zur Neuregelung von Aufgaben und Organisation im Bereich der Humanmedizin“ (HumanmedVO) vom 16. Oktober 1998 (Nds. GVBl S. 670) mit seinem Referat für Lehre.

(3) ¹Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre tragen – jeweils in ihrem Bereich – die medizinischen Zentren bzw. die Abteilungen gemäß § 124 bzw. § 125 NHG. ²Die administrative Aufsicht über das Medizinstudium an der Universität Göttingen liegt beim Ressort Forschung und Lehre.

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt hat gemäß § 1 ÄAppO auf wissenschaftlicher Grundlage zu erfolgen und soll praxis- und patientenbezogen durchgeführt werden. ²Zu diesem Zweck werden Lehrveranstaltungen durchgeführt. ³Eine Lehrveranstaltung setzt sich in der Regel aus mehreren Unterrichtseinheiten zusammen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums (in der Regel ein oder mehrere Semester) durchgeführt werden.

(2) ¹Zur Erreichung des Ausbildungsziels gemäß § 1 ÄAppO werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

- Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen (SpfLV)
- Hauptvorlesungen
- „Empfohlene Göttinger Lehrveranstaltungen“
- weitere Lehrveranstaltungen

(a) ¹Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß § 2 Abs. 2 ÄAppO für das Erreichen des Ausbildungsziels vorgeschrieben sind und deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch gemäß § 2 Abs. 4 ÄAppO bei der Anmeldung zur Ärztlichen Vorprüfung sowie zum ersten bzw. zweiten Teil der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist. ²Näheres regelt Anlage I („Richtlinien für die Durchführung von Scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen“).

(b) ¹Hauptvorlesungen sind Vorlesungen, die als systematische Vorlesungen im Sinne von § 2 Abs. 1 ÄAppO eine SpfLV vorbereiten oder begleiten, im Hinblick auf eine Prüfung relevante Inhalte vermitteln oder in die Thematik eines medizinischen Fachgebietes einführen. ²Ihr Besuch wird im Hinblick auf das Erreichen der Ausbildungsziele gemäß § 1 ÄAppO als erforderlich angesehen. ³Über die Ausweisung einer Vorlesung als Hauptvorlesung entscheidet die Fakultät.

(c) ¹„Empfohlene Göttinger Lehrveranstaltungen“ sind Lehrveranstaltungen, die nicht zu den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen oder zu den Hauptvorlesungen zählen, aber im Hinblick auf das Erreichen der Ausbildungsziele gemäß § 1 ÄAppO als besonders förderlich angesehen werden. ²Über die Ausweisung einer Lehrveranstaltung als „Empfohlene Göttinger Lehrveranstaltung“ entscheidet die Fakultät.

(d) ¹Weitere Lehrveranstaltungen ergänzen das Lehrangebot im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels gemäß § 1 ÄAppO.

(3) ¹Für jede Lehrveranstaltung ist eine Leiterin/ein Leiter der Lehrveranstaltung auszuweisen, die/der an der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen habilitiert sein soll. ²Die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung trägt die Gesamtverantwortung für die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Lehrveranstaltung und macht diese gemäß § 10 dieser Studienordnung bekannt. ³Die Durchführung einzelner Unterrichtseinheiten einer Lehrveranstaltung kann Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Fakultät übertragen werden. ⁴In bestimmten, von der Fakultät zu beschließenden Fällen kann die Durchführung einzelner Unterrichtseinheiten auch im Rahmen eines externen Lehrauftrags vergeben werden. ⁵Die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung ist zu einer regelmäßigen Überprüfung des Lehrangebots im Hinblick auf dessen inhaltliche Aktualität und methodische

Angemessenheit verpflichtet. ⁶Das Ressort Forschung und Lehre kann bei der inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen beratend mitwirken.

(4) ¹Die geschäftsführende Leitung des Vorstands eines medizinischen Zentrums bzw. die Direktorin/der Direktor einer Abteilung übergibt jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters eine zusammenfassende Aufstellung aller im Zentrum bzw. in der Abteilung angebotenen Lehrveranstaltungen unter Nennung jeweils einer Leiterin/eines Leiters der Lehrveranstaltung dem Ressort Forschung und Lehre. ²Das Ressort Forschung und Lehre führt auf der Grundlage dieser Angaben eine zusammenfassende Auflistung aller Lehrveranstaltungen im Rahmen des Medizinstudiums an der Universität Göttingen einschließlich ihrer Ausweisung als SpfLV, Hauptvorlesung oder „Empfohlene Göttinger Lehrveranstaltung“.

(5) ¹Der Besuch einer Lehrveranstaltung, die keine SpfLV ist, ist freiwillig.

§ 6 Regelstudienplan

(1) ¹Vom Ressort Forschung und Lehre wird jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters ein Regelstudienplan für das Medizinstudium an der Universität Göttingen gemäß § 10 dieser Studienordnung bekannt gemacht. ²Dieser weist für jedes Regelstudiensemester alle zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen SpfLV, Hauptvorlesungen und „Empfohlenen Göttinger Lehrveranstaltungen“ aus. ³Über Änderungen im Regelstudienplan entscheidet die Fakultät.

(2) ¹Der Regelstudienplan beinhaltet eine inhaltlich aufeinander abgestimmte zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen im Medizinstudium an der Universität Göttingen. ²Die Einhaltung des Regelstudienplans wird jeder Studierenden/jedem Studierenden ausdrücklich empfohlen.

(3) ¹Nach dem Regelstudienplan sollen Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters vermieden werden. ²Überschneidungen von SpfLV innerhalb eines Semesters darf der Regelstudienplan nicht vorsehen.

(4) ¹Regelstudierende/Regelstudierender ist die/der im jeweiligen Regelstudiensemester befindliche Studierende. ²Mit Eintritt in den klinischen Studienabschnitt wird eine Studierende/ein Studierender als Regelstudierende/Regelstudierender des I. klinischen Semesters eingestuft, unabhängig davon, wie viele vorklinische Semester sie/er absolviert hat.

§ 7 Praktisches Jahr

(1) ¹Das Praktische Jahr (PJ) stellt das letzte Jahr der ärztlichen Ausbildung dar. ²Die Ausgestaltung des PJ erfolgt gemäß § 3 ÄAppO.

(2) ¹Um die Ausbildung im PJ praxisnah zu gewährleisten, kooperiert der Bereich Humanmedizin auf vertraglicher Basis mit verschiedenen Akademischen Lehrkrankenhäusern, die den Sondervorschriften gemäß § 4 ÄAppO entsprechen.

(3) ¹Näheres regelt Anlage 2 („Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres“).

§ 8 Evaluation

(1) ¹Um Informationen über die Akzeptanz und Qualität von Lehrveranstaltungen zu erhalten, sollen die SpfLV, Hauptvorlesungen sowie die Empfohlenen Göttinger Lehrveranstaltungen des Medizinstudiums regelmäßig intern evaluiert werden.

(2) ¹Die Leiterin/der Leiter einer Lehrveranstaltung trägt Sorge für die interne Evaluation der von ihr/ihm geleiteten Lehrveranstaltung. ²Die Fakultät strebt ein einheitliches Vorgehen für diese Evaluation an.

(3) ¹Das Ressort Forschung und Lehre unterstützt die Durchführung der internen Evaluation organisatorisch und sorgt für die fakultätsinterne Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse.

§ 9 Studierendenberatung/besondere Ansprechpartner/ Schlichtungsrat

(1) ¹Die allgemeine Beratung von Studierenden gemäß § 21 NHG und von Lehrpersonen hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Ablauf des Medizinstudiums erfolgt durch das Referat Lehre des Ressorts Forschung und Lehre bzw. das dem Referat angegliederte „Servicezentrum für Studierende der Medizin und Zahnmedizin“ sowie durch entsprechende Institutionen der Universität (z. B. das Studentensekretariat der Universität und die Zentrale Studienberatung).

(2) ¹Die fachspezifische Studierendenberatung erfolgt durch die Inhaber eines Professorenamtes gemäß § 50 NHG.

(3) ¹Das Ressort Forschung und Lehre trägt Sorge für die Organisation eines Tutorenprogramms für Studierende gemäß § 21 Abs. 3 NHG.

(4) ¹Als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für Studierende und Lehrende hinsichtlich besonderer Belange im Zusammenhang mit dem Medizinstudium an der Universität Göttingen stehen zur Verfügung:

- eine vom Ressort Forschung und Lehre zu benennende Vertreterin/ein vom Ressort Forschung und Lehre zu benennender Vertreter des Referates für Lehre sowie
- die Vorsitzende/der Vorsitzende der Studienkommission.

²Die genannten Ansprechpartner beraten Studierende und Lehrende und vermitteln in Konfliktfällen.

(5) ¹Lässt sich ein Konfliktfall nicht auf dem Vermittlungswege klären, kann in begründeten Fällen die Dekanin/der Dekan einen Schlichtungsrat einsetzen, der innerhalb einer Frist einen Schlichtungsversuch unternimmt. ²Über die Zusammensetzung des Schlichtungsrates und die Fristsetzung entscheidet die Dekanin/der Dekan.

³Bleiben die Schlichtungsbemühungen erfolglos, entscheidet die Dekanin/der Dekan.

§ 10 Bekanntmachungen über Lehrveranstaltungen

(1) ¹Bekanntmachungen im Sinne dieser Studienordnung sind Aushänge, die den Studierenden verbindliche Informationen über Lehrveranstaltungen geben.

(2) ¹Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens zwei Wochen vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

(3) ¹Auf geeignete Weise erfolgt eine Bekanntmachung:

- durch Aushang in dem die Lehrveranstaltung durchführenden Zentrum/in der die Lehrveranstaltung durchführenden Abteilung und zusätzlich
- durch Aushang an zentralen Bereichen, die vom Ressort Forschung und Lehre benannt werden.

(4) ¹Eine Kopie der Bekanntmachung ist an das Referat für Lehre zu versenden.

§ 11 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft. Sie ist auch der Fachöffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Studienordnung für den Studiengang

Humanmedizin

an der Georg-August-Universität Göttingen

Anlage 1

Richtlinien für die Durchführung von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

§ I Ausgestaltung, Leitung, Bekanntmachung und Auflistung der SpfLV

(1) ¹Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der SpfLV liegt in der Verantwortung der Leiterin/die Leiter der SpfLV gemäß § 5 dieser Studienordnung. Die Festlegung über die Leitung einer SpfLV trifft die Fakultät.

(2) ¹Vor Beginn der SpfLV sind folgende Informationen gemäß § 10 dieser Studienordnung bekannt zu machen:

- a) Name der Leiterin/des Leiters der SpfLV (gemäß § 5 dieser Studienordnung)
- b) Zeitraum und Ort für die Anmeldung zur SpfLV (gemäß § 2 Anlage 1)
- c) Zuteilung der Plätze für die SpfLV (gemäß § 2 Anlage 1)
- d) Art und Termine für die zur SpfLV gehörenden Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen (gemäß § 6 Anlage 1)
- e) Art und Termine für Wiederholungsmöglichkeiten von Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen (gemäß § 6 Anlage 1)
- f) Kriterien für den Scheinerwerb
- g) sofern vorgesehen: Einbeziehung von Lernstoff einer Vorlesung einschließlich Hinweisen zum Prüfungsstoff (gemäß § 6 Anlage 1)

(3) ¹Für Studierende im Medizinstudium sind gemäß ÄAppO folgende SpfLV vorgeschrieben:

(a) ¹Bis zur Meldung für die Ärztliche Vorprüfung (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO):

1. Praktikum der Physik für Mediziner
2. Praktikum der Chemie für Mediziner
3. Praktikum der Biologie für Mediziner
4. Praktikum der Physiologie
5. Praktikum der Biochemie
6. Kursus der makroskopischen Anatomie
7. Kursus der mikroskopischen Anatomie
8. Kursus der Medizinischen Psychologie
9. Seminar Physiologie
10. Seminar Biochemie
11. Seminar Anatomie
12. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
13. Praktikum der Berufsfelderkundung
14. Praktikum der medizinischen Terminologie

(b) ¹Bis zur Meldung für den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO):

1. Kursus der Allgemeinen Pathologie
2. Praktikum der Mikrobiologie und der Immunologie
3. Übungen zur Biomathematik für Mediziner
4. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet
5. Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie
6. Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkursus
7. Kursus der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie
8. Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe

(c) ¹Bis zur Meldung für den 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Anlage 3 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO):

1. Kursus der Speziellen Pathologie
2. Kursus der Speziellen Pharmakologie
3. Praktikum oder Kursus der Allgemeinmedizin
4. Praktikum der Inneren Medizin
5. Praktikum der Kinderheilkunde
6. Praktikum der Dermato-Venerologie
7. Praktikum der Urologie
8. Praktikum der Chirurgie

9. Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
10. Praktikum der Notfallmedizin
11. Praktikum der Orthopädie
12. Praktikum der Augenheilkunde
13. Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
14. Praktikum der Neurologie
15. Praktikum der Psychiatrie
16. Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie
17. Kursus des Ökologischen Stoffgebietes (einschließlich Umwelthygiene, Krankenhaushygiene, Infektionsprävention, Impfwesen und Individualprophylaxe)

§ 2 Anmeldung zu einer SpfLV und Rücktritt

(1) ¹Für die Teilnahme an einer SpfLV ist seitens der Studierenden/des Studierenden eine persönliche Anmeldung erforderlich. ²Hat sich eine Studierende/ein Studierender zu einer SpfLV angemeldet, verpflichtet sie/er sich, den Platz im Falle der Zuteilung anzunehmen.

(2) ¹Bis zum Tag vor dem ersten Veranstaltungstermin kann die zu einer SpfLV angemeldete und zugelassene Studierende/der zu einer SpfLV angemeldete und zugelassene Studierender vom zugeteilten Platz ohne Folgen zurücktreten, sofern dies der Leiterin/dem Leiter der SpfLV entsprechend mitgeteilt wird.

(3) ¹Wird ein zugeteilter Platz nicht angetreten, so wird der Besuch dieser SpfLV als „insgesamt nicht bestanden“ im Sinne von § 4 der Anlage I gewertet, sofern die Studierende/der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. ²Das Ressort Forschung und Lehre ist in diesem Falle umgehend zu unterrichten.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) ¹Für eine SpfLV sind zuzulassen:

- alle Regelstudierenden für diese SpfLV gemäß § 6 dieser Studienordnung,
- alle Studierenden, die in einem höheren Semester als dem Regelstudiensemester eingeschrieben sind, in das die Absolvierung der SpfLV fällt, und die nicht schon einmal für diese SpfLV zugelassen wurden sowie
- alle Studierenden, die eine SpfLV aufgrund nicht bestandener Erfolgskontrollen nach § 6 der Anlage I wiederholen müssen.

(2) ¹Stehen in einer SpfLV weniger Plätze zur Verfügung als durch die Berücksichtigung zuzulassender Studierender benötigt werden, sind alle Mittel auszuschöpfen,

um den zugangsberechtigten Studierenden den Zugang zur SpfLV ohne Verlust eines Semesters zu ermöglichen. ²Das Ressort Forschung und Lehre kann bei diesen Aktivitäten unterstützend mitwirken.

(3) ¹Können dennoch nicht alle zugangsberechtigten Studierenden einen Platz in der SpfLV erhalten, entscheidet das Los über die Belegung der Plätze. Dabei kann Studierenden, die sich in einer besonderen persönlichen Situation (z. B. aufgrund Schwangerschaft bzw. Kinderbetreuung) befinden oder die unmittelbar vor einer Prüfung gemäß ÄAppO stehen, außerhalb der Verlosung vorrangig ein Platz zugeteilt werden. Das Ressort Forschung und Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

(4) ¹Sofern zulassungsberechtigte Studierende aufgrund einer Auslosung keinen Zugang zur SpfLV erhalten konnten, sind diese bei der nächsten Teilnahmemöglichkeit an der SpfLV vorrangig zu berücksichtigen.

(5) ¹Für Regelstudierende sind Zulassungskriterien, die sich auf bestimmte fachliche Vorkenntnisse oder vorher zu absolvierende Lehrveranstaltungen beziehen, nicht vorzusehen.

§ 4 Grundsätze für die Scheinvergabe

(1) ¹Die Ausstellung einer Bescheinigung über den Besuch einer SpfLV gemäß § 2 Abs. 4 ÄAppO erfordert den Nachweis einer regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an dieser SpfLV.

(2) ¹Regelmäßig ist der Besuch einer SpfLV, wenn alle zur SpfLV gehörenden Unterrichtseinheiten besucht wurden.

(3) ¹Erfolgreich ist der Besuch einer SpfLV, wenn sich die Leiterin/der Leiter der SpfLV bzw. das von ihr/ihm zur Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnisstand der Studierenden/des Studierenden überzeugt hat. ²Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme können von der Leiterin/dem Leiter der SpfLV eine oder mehrere zu einer SpfLV gehörende Erfolgskontrollen durchgeführt werden. ³Sind mehrere zu einer SpfLV gehörende Erfolgskontrollen vorgesehen, wird die einzelne Erfolgskontrolle als Teilerfolgskontrolle bezeichnet.

(4) ¹Die Bescheinigung über den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch wird durch die Leiterin/den Leiter der jeweiligen SpfLV bzw. durch eine von ihr/ihm beauftragte Lehrperson nach dem Muster der Anlage 4 zu § 2 Abs. 4 ÄAppO ausgestellt. ²Sie

trägt ein Siegel der Universität. ³Da der Vorlesungsbesuch nach § 5 dieser Studienordnung freiwillig ist, ist der folgende letzte Halbsatz (gemäß dem Muster der Anlage 4 zu § 2 Abs. 4 ÄAppO): „...und die in Verbindung mit dieser praktischen Übung/diesem Seminar/diesem Kursus in der Studienordnung vorgeschriebenen Vorlesung im Sommer-/Winterhalbjahr regelmäßig besucht“ auf der Bescheinigung zu streichen. ⁴Die Ausstellung einer Bescheinigung ist zu versagen, wenn die Studierende/der Studierende nicht regelmäßig oder ohne Erfolg teilgenommen hat. Der Besuch der SpfLV gilt dann als „insgesamt nicht bestanden“. ⁶Das Ressort Forschung und Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

§ 5 Grundsätze für die Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) ¹Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle liegen in der Verantwortung der Leiterin/des Leiters der SpfLV bzw. des von ihr/ihm zur Durchführung beauftragten Lehrpersonals. ²Eine Unterrichtseinheit gilt grundsätzlich nur dann als besucht, wenn die Studierende/der Studierende die gesamte Zeit anwesend war.

(2) ¹Bei Fehlzeiten, die 20 % der Gesamtstundenzahl nicht überschreiten dürfen, ist von einer regelmäßigen Teilnahme nur dann auszugehen, wenn die Nichtteilnahme auf Gründen basiert, die die Studierende/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat (z. B. Krankheit, Gerichtstermin). ²Versäumnisse, die über 20 % der Gesamtstundenzahl hinausgehen, sind nachzuholen. ³Diese Nachholmöglichkeit soll der Studierenden/dem Studierenden möglichst im laufenden, spätestens jedoch im nächsten in Frage kommenden Semester angeboten werden.

§ 6 Grundsätze für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle liegt in der Verantwortung der Leiterin/des Leiters der SpfLV. ²Formen der Erfolgskontrollen sind z. B. Klausuren, Testate, mündliche Prüfungen, Referate, Protokolle, Dokumentationen von Anamnesen oder die praktische Überprüfung von in der SpfLV erlernten Fähigkeiten (z. B. in Form einer OSCE = Objective Structured Clinical Examination). ³Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen im Rahmen einer SpfLV können nur als ganzes bestanden oder nicht bestanden werden.

(2) ¹Teilnahmeberechtigt an einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle sind nur Studierende, die zu der SpfLV zugelassen wurden.

(3) ¹Als Prüfungsstoff für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer SpfLV soll nur der Lernstoff herangezogen werden, der durch den Besuch der SpfLV vermittelt wird. ²Sofern die Einbeziehung von Lernstoff einer als Vorlesung angekündigten und eine SpfLV begleitenden Lehrveranstaltung desselben Fachgebietes in die Erfolgskontrolle dieser SpfLV vorgesehen ist, muss dies vor Beginn der SpfLV gemäß § 10 dieser Studienordnung bekannt gemacht werden. ³Da der Vorlesungsbesuch nach § 5 dieser Studienordnung freiwillig ist, müssen in diesem Fall für Studierende, die sich den Lernstoff selbstständig aneignen wollen, Hinweise über den Rahmen des Prüfungsstoffs zur Vorbereitung gemäß § 10 dieser Studienordnung bekannt gemacht werden.

(4) ¹Wird eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer SpfLV als Multiple-Choice-Prüfung durchgeführt, soll diese in formaler Hinsicht dem Stil der Multiple-Choice-Fragen des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) in Mainz entsprechen.

(5) ¹Sofern eine Studierende/ein Studierender eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer SpfLV nicht antritt, wird diese als „nicht bestanden“ gewertet, sofern die Studierende/der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. ²Der Nachweis zwingender Gründe ist in der Regel über ein offizielles Dokument zu führen (z. B. ärztliches Attest, Vorladung zu einem Gerichtstermin).

(6) ¹Nach einer schriftlichen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle ist den Studierenden die Einsichtnahme in die individuelle Prüfungsarbeit anzubieten. ²Die richtigen Lösungen sowie die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle sind offenzulegen.

(7) ¹Bei der Organisation der Termine für Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen soll darauf geachtet werden, dass nicht mehr als eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle pro Tag im selben Semester des Regelstudienplans stattfindet. ²Das Ressort Forschung und Lehre soll bei der Organisation dieser Termine unterstützend mitwirken.

§ 7 Grundsätze zur Wiederholung von Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

¹Sofern bei einer Studierenden/einem Studierenden nach § 4 Anlage I eine regelmäßige, aber nicht erfolgreiche Teilnahme an einer SpfLV vorliegt, gelten folgende Grundsätze:

(a) ¹Für Studierende, die eine Erfolgskontrolle bzw. eine oder mehrere Teilerfolgskontrollen nicht bestanden haben, ist innerhalb des laufenden Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit in der Weise anzubieten, dass der Scheinerwerb ohne Studienverzögerung möglich ist.

(b) ¹Sofern es sich um eine SpfLV handelt, die im Regelstudienplan nach § 6 dieser Studienordnung im Semester unmittelbar vor der Ärztlichen Vorprüfung bzw. unmittelbar vor dem 1. oder 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung stattfindet, ist eine Wiederholungsmöglichkeit bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsende, in jedem Falle aber rechtzeitig vor der Einreichungsfrist der Prüfungsunterlagen beim Landesprüfungsamt in Hannover anzubieten.

(c) ¹Die Zugangsberechtigung zu einer Wiederholungsmöglichkeit darf nicht von vorherigen Leistungen in einer Erfolgskontrolle oder einer Teilerfolgskontrolle abhängig gemacht werden.

(d) ¹Besteht eine Studierende/ein Studierender die Wiederholungsprüfung für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle nicht, so muss eine zweite Wiederholungsmöglichkeit für diese Erfolgskontrolle bzw. die eine oder mehrere Teilerfolgskontrollen spätestens im folgenden Semester angeboten werden.

(e) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender auch die zweite Wiederholungsmöglichkeit für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle nicht bestanden, so gilt die SpfLV als „insgesamt nicht bestanden“. ²Der Studierenden/dem Studierenden ist in diesem Fall ein Beratungsgespräch mit der Leiterin/dem Leiter der SpfLV anzubieten.

§ 8 Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

¹Eine SpfLV im Ganzen kann im Rahmen des Medizinstudiums an der Universität Göttingen einmal wiederholt werden. ²Sofern bei einer Studierenden/einem Studierenden der Besuch derselben SpfLV zweimal als „insgesamt nicht bestanden“ gewertet wurde, ist der Erwerb einer Bescheinigung gemäß § 4 Abs. 2 ÄAppO für diese Studierende/diesen Studierenden an der Universität Göttingen ausgeschlossen. ³Das Ressort Forschung und Lehre ist von der Leiterin/dem Leiter der SpfLV hiervon zu unterrichten.

Studienordnung für den Studiengang **Humanmedizin** an der Georg-August-Universität Göttingen

Anlage 2

Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres

A Rahmenbedingungen

I.

Die jeweils für 4 Monate (16 Wochen) auf einer Fachabteilung zu ihrer praktischen Ausbildung befindliche Studierendengruppe wird von einer Assistentin/einem Assistenten, einer Oberärztin/einem Oberarzt, der Leitenden Ärztin/dem Leitenden Arzt/ (im folgenden Tutorin/Tutor genannt) betreut.

Für die fachliche Ausbildung ist der jeweilige Leiter/die jeweilige Leiterin der Fachabteilung zuständig; sie kann ihre Pflichten/er kann seine Pflichten teilweise oder zeitweise auf die von ihr zu benennende Tutorin/den von ihm zu benennenden Tutor delegieren.

Die Tutorin/der Tutor ist für die Verteilung der Studierenden auf die Stationen und einen evtl. Stationswechsel, für die Einteilung zur Spezialdiagnostik und für die Organisation der Klinischen Konferenzen zuständig. An sie/ihn sollten die Studierenden Anfragen oder Beschwerden wegen der Gestaltung des praktischen oder theoretischen Unterrichts richten. Für die Ausbildung am Krankenbett ist die jeweilige Stationsärztin/der jeweilige Stationsarzt zuständig. Innerhalb eines Tertials ist ein Stationswechsel möglich.

II.

Die Studierende/der Studierende soll in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen im Krankenhaus anwesend sein. Sie soll entsprechend ihres Ausbildungsstandes/Er soll entsprechend seines Ausbildungsstandes unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztin/des ausbildenden Arztes ihr zugewiesene ärztliche Verrichtungen/ihm zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen (§ 3 Abs. 4 ÄAppO).

Die durchschnittliche wöchentliche Anwesenheitszeit in der Abteilung ist in Anlehnung an die 38,5 Stunden-Woche zu bemessen. Die Anwesenheitskontrolle erfolgt in der Verantwortung der klinischen Abteilungen. Für die eigene theoretische Vor- und Nach-Bereitung ist der Studierenden/dem Studierenden im Praktischen Jahr durchschnittlich eine Stunde pro Tag zur Verfügung zu stellen. Bereitschaftsdienst, Nachtdienst und Wochenenddienst sind nicht vorgeschrieben. Sofern die Studierende/der Studierende an einem Nachtdienst teilnimmt, ist sie/er am nächsten Tag vom Dienst zu befreien. Die Teilnahme am Nachtdienst ist auf maximal 2mal pro Monat zu begrenzen.

III.

Die gesamte Ausbildungsdauer von 3 mal 16 Wochen (= 48 Wochen) darf um 4 Wochen (Krankheit, Urlaub) verkürzt werden. Insgesamt müssen somit mindestens 44 Wochen bescheinigt sein. Die Mindestlänge eines einzelnen Tertials beträgt 12 Wochen. Eine Unterschreitung dieser Mindestlänge kann nicht durch eine längere Verweildauer in einem anderen Tertial ausgeglichen werden. Das Praktische Jahr kann auch in Teilzeit abgeleistet (mindestens 50 %) werden. Dadurch wird es entsprechend verlängert.

IV.

Auslandstertiale bedürfen der Genehmigung durch das Niedersächsische Landesprüfungsamt in Hannover nach einer Befürwortung durch die Dekanin/den Dekan. Die diesbezüglichen Anträge sind an die Dekanin/den Dekan zu stellen. Wenn nur ein Auslandstertial gewählt wird, findet die abschließende mündliche Prüfung an dem Krankenhaus statt, auf das die Studierende/der Studierende verteilt worden ist. Werden 2 Tertiale im Ausland absolviert, findet die abschließende mündliche Prüfung wahlweise im Lehrkrankenhaus oder im Klinikum der Universität Göttingen statt. Bei Ableistung aller drei Tertiale im Ausland findet das abschließende Examen im Klinikum statt. Ein Auslandstertial kann evtl. zu gleichen Teilen in zwei klinischen Institutionen absolviert werden, wenn dies organisatorisch nicht anders zu regeln ist.

V.

An einem Tag pro Woche muss eine zweistündige „Klinische Konferenz“ für alle Studierenden stattfinden. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, an der Gestaltung der Klinischen Konferenzen mitzuwirken. Die im Rahmen der praktischen Ausbildung beobachteten Krankheitsbilder sollen in die Themen der Klinischen Konferenzen mit einbezogen werden. Darüber hinaus sollten weitere hausinterne Fortbildungsveranstaltungen nach Möglichkeit auch den Studierenden

offenstehen. Die Themen der Klinischen Konferenzen ergeben sich aus der jeweiligen klinischen Praxis. Die Klinischen Konferenzen sollen nicht das gesamte Fach in Form einer systematischen Vorlesung abhandeln.

VI.

Probleme im Ablauf der Ausbildung sollen zwischen der leitenden Ärztin/dem leitenden Arzt, der Tutorin/dem Tutor und den betroffenen Studierenden unter Heranziehung der Vertrauensdozentin/des Vertrauensdozenten, die/der von jedem Krankenhaus der Fakultät nominiert wird, besprochen werden. Gegebenenfalls ist die Studienkommission des Bereichs Humanmedizin damit zu befassen.

B Fachübergreifende Richtlinien

Die Studierende/der Studierende soll in die Fachabteilungen integriert werden. Sie/Er nimmt an den Untersuchungen, Eingriffen, Operationen, Visiten, Sprechstunden, Stationsbesprechungen und Kolloquien teil. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern (§ 3 ÄAppO). Die zu erlernenden ärztlichen Verrichtungen werden zunächst demonstriert und dann unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärztinnen/Ärzte durchgeführt. Später sollen einfache ärztliche Verrichtungen mit einem höheren Grad von Selbständigkeit vorgenommen werden. Die fachspezifische Tätigkeit beinhaltet nicht, dass das allgemeinmedizinische Ausbildungsziel – einschließlich der Kooperation mit sich ergänzenden Disziplinen und der Zusammenarbeit mit dem Pflegepersonal – vernachlässigt wird. Im einzelnen soll die Studierende/der Studierende in folgende ärztliche Tätigkeiten eingewiesen werden:

1. Erhebung und Bewertung der Anamnese (ggf. Fremdanamnese)
2. klinische Untersuchung
3. Aufstellung eines Diagnose- und Therapieplanes, Vorstellung der Patientin/ des Patienten bei Visiten und Lehrvisiten, Dokumentation des Krankheitsverlaufes
4. Erstellung von Befundberichten, Epikrisen, Krankengeschichten und Arztbriefen sowie einfachen Bescheinigungen
5. Durchführung und Bewertung grundlegender diagnostischer Verfahren
6. Teilnahme an spezielleren Untersuchungen
7. Indikationsstellung und Bewertung von speziellen, technisch aufwendigen diagnostischen Verfahren
8. Durchführung und Bewertung grundlegender therapeutischer Maßnahmen
9. Mitarbeit bei spezielleren therapeutischen Maßnahmen
10. Indikationsstellung und Bewertung von speziellen, komplizierten therapeutischen Maßnahmen

Eine Betreuung einzelner Patienten durch die Studierende/den Studierenden als „Bettenärztin/Bettenarzt“ setzt eine Einarbeitungszeit von ca. einem Monat voraus; dabei soll der die Studierende/der Studierende unter Anleitung für Diagnostik, Therapie, Dokumentation, Epikrise und Arztbrief verantwortlich sein.

In der Ausbildung sollen außerdem folgende Themen fallbezogen zur Sprache kommen:

- ethische Fragen
- Gesundheitsfürsorge und Gesundheitsberatung
- Prävention und Rehabilitation
- Arzneimittelverordnung und -sicherheit
- Bewertung von Pathologiebefunden aus eigener Anschauung
- rechtsmedizinische und sozialmedizinische Fragen

Erläuterungen

In § 8 der Anlage I ist festgehalten, dass eine SpfLV „im Ganzen“ an der Universität Göttingen nur einmal wiederholt werden kann. Diese Beschränkung bezieht sich auf die SpfLV „insgesamt“ und nicht auf die einzelne Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle (d. h. eine Klausur, ein Testat etc.) im Rahmen einer SpfLV. Bevor eine SpfLV als „insgesamt nicht bestanden“, d. h. „im Ganzen“ nicht bestanden gewertet werden kann, müssen der Studierenden/dem Studierenden zwei Wiederholungsmöglichkeiten für jede Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle angeboten werden:

